Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird, soweit dieselbe sich gegen das Erkenntniß des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 16. September 1889 richtet, nicht eingetreten. Dagegen wird die flägerische Weiterziehung, soweit sie sich gegen das Urstheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich richtet, dahin als begründet erklärt, daß der Beklagte in Abänderung der Dispositive 2 und 4 dieses Urtheils verpflichtet wird, dem Kläger für den gelieserten Wein 1546 Fr. 65 Ets. (eintausend fünshundert sechs und vierzig Franken fünf und sechzig Kappen) nebst Zins zu sechs Prozent seit 15. Dezember 1887 zu bezahlen, die Widerklage dagegen (soweit ihr nicht durch die Entscheidung über die Hauptklage Rechnung getragen ist) absgewiesen wird.

111. Urtheil vom 9. November 1889 in Sachen Braunschweig gegen Suter.

A. Durch Urtheil vom 7. Juni 1889 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, an ben Kläger 28,248 Fr. 85 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 30. März 1889 zu bezahlen;

2. Die Staatsgebühr ist auf 400 Fr. festgesett;

3. Die Kosten bes Prozesses sind vom Beklagten zu tragen.

4. Derselbe hat den Kläger im Ganzen mit 150 Fr. prozesua= lisch zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag anmeldete: Es sei die Klage des E. Suter dahier gänzlich abzuweisen, unter Kosten und Entschädigungssolge. Bei der heutigen Verhandlung wiedersholt der Vertreter des Beklagten diesen Antrag, indem er die vor der kantonalen Instanz gestellten Beweisanträge aufrecht hält; er erklärt, daß er in quantitativer Beziehung die vorinstanzlich von ihm bestrittenen Provisionsberechnungen des Klägers nicht mehr beanstande.

Der Vertreter des Klägers und Rekursbeklagten trägt auf Weweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angesochtenen Urtheils unter Kosten und Entschädigungsfolge an; eventuell wäre eine Uktenvervollständigung zu veranstalten.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Beklagte, welcher als Inhaber eines Fellhandels und Effektengeschäftes im Handelsregister eingetragen ift, stand seit längerer Zeit mit dem Kläger, welcher bas Bankiergewerbe betreibt, in Geschäftsverbindung, indem er durch denselben als Kommissionar Gin= und Berkaufe von Werthpapieren auf den Platen Zürich und Paris vornehmen ließ. Die Geschäftsabschlüsse in Burich erfolgten nach den Statuten und Usanzen der Zurcher Effektenbörse, diejenigen auf dem Plate Paris nach den Usanzen ber Pariser Börse. Im Februar 1889 waren in Zürich für ben Beklagten 75 Stud Nordostbahn-Stammaktien, 25 eidgenöffische Bant-Aftien, 50 Schweizer Unionbant-Aftien auf Ende Marg reportirt worden. In Paris hatte der Kläger laut seiner auf Ende Februar aufgestellten Abrechnung für den Beklagten 100 Stud Rio Tinto- und 200 Crédit Lyonnais-Aftien gefauft und reportirt, aus welchem Geschäfte sich ein Salbo zu Gunften bes Klägers von 6470 Fr. 85 Ets. oder, nach Abrechnung einer bem Beklagten am 5. März 1889 gutgeschriebenen Zahlung von 5000 Fr., ein solcher von 1470 Fr. 85 Cts. ergab. Laut Rechnungsabschluß auf 15. März 1889 hat der Kläger ferner für den Beklagten in Paris ein Reportgeschäft auf Ende März über 200 Aftien Crédit Lyonnais und 100 Lombard abgeschlossen, aus welchem sich ein Saldo von 12,257 Fr. 60 Ets. zu Gunften bes Klägers ergab. Bei Uebermittlung bieses Rechnungsabschlusses (mit Schreiben vom 15. März 1889) bemerkte ber Kläger, baß er letztern Betrag bis morgen Vormittag erwarte. Schon früher, so mit Briefen vom 7. und 11. März, hatte der Kläger, welchem seinerseits von seinem Pariser Agenten Deckung abverlangt worben war, auf die eingetretene Baisse hinweisend, vom Beklagten Deckung verlangt, zuerft im Betrage von 5000 Fr., später in ber Höhe von 10,000 und schließlich von 20,000 Fr. und zulest angedroht, daß er sonst die Position in Paris liquidiren muffe. Auf diese verschiebenen Zuschriften blieb der Kläger ohne Antwort,

wie der Beklagte behauptet, deshalb, weil letzterer am 7. März schwer krank geworden war. Der Kläger gab daher seiner Drohung Folge und begann zu liquidiren; am 20. Marz zeigte er bem Beklagten an, daß er für ihn 75 Nordoftbahn = Stamm= aktien per Ende dies verkauft habe (und zwar an sich selbst); am 21. März benachrichtigte er denselben vom Verkaufe von 100 Crédit Lyonnais in Paris per Ende dies. Am 22. März schrieb er, daß es ihn in Erstaunen setze, auf seine Zuschrift vom 20. ohne Antwort geblieben zu sein; da Beklagter ihm absolut keine Deckung geleistet habe, so sei er gezwungen, seitens seines Agenten in Baris bie Position zu verkleinern, was er ebenfalls hier in Zürich gethan habe und glaube, bis dahin nicht schlecht gethan zu haben. Nun nahe aber die Liquidation per Ende März und er frage da= her den Beklagten an, ob berselbe zu liquidiren oder zu beziehen gedenke, da es ihm unmöglich sei, seine Position ohne die ver= langte Deckung weiter zu führen. Am 25. Marz eröffnete ber Rläger, — nachdem er inzwischen weitere Verkäufe am Plate Paris sowohl als am Plaze Zürich gemeldet, bei welch letzteren er regelmäßig als Selbstfäufer eingetreten war, - bem Beklagten, daß, wenn er bis zum 26. Abends feine Deckung habe, er beffen gange Position liquidire und daß er, falls er bis zum 28. Vormittags keine Zahlung erhalte, gerichtliche Schritte thun werde. Um 28. März übermachte der Kläger dem Beklagten die Liqui= bationsrechnung für Ende laufenden Monates bezüglich ber Geschäfte auf dem Plage Zürich, welche mit einem Saldo von 10,446 Fr. 40 Sts. zu Gunften bes erstern schloß; am 30. folgte bie Liquidationsrechnung per ultimo März über Ankauf und Verkauf in Baris von 200 Aftien Crédit Lyonnais. 100 Lombard und 100 Rio Tinto, welche mit einem Defizit von 11,373 Fr. 60 Cts. schloß. Davon brachte ber Kläger 7299 Fr. 60 Cts. für 50 Rigibahn=Aftien in Abzug, welche er aus dem Depot des Beklagten verkauft habe. Die fraglichen 50 Stück Rigibahn= Aftien hatte der Beklagte Ende Februar 1889 vom Kläger zu beziehen; biefelben wurden aber, nach der Darftellung des Beklagten, dem Kläger auf sein Verlangen als Deckung belassen. Aus der Parifer Liquidationsrechnung per ultimo März ergab sich demnach ein Bassivsaldo von 4074 Fr. zu Lasten bes Beklagten, so daß

bei Zusammenrechnung der Saldi der Pariser Liquidation per medio März mit 12,257 Fr. 60 Cts. und ber zürcherischen Liquidation per ultimo März mit 10,446 Fr. 40 Ets. sich auf ben Liquida= tionen ein Gesammipaffivsaldo von 26,778 Fr. herausstellte, beffen umgehende Regelung der Kläger verlangte. Am 1. April 1889 nun aber erwiberte endlich ber Beklagte bem Kläger, es feien ihm heute die sammtlichen während seiner Krantheit eingegangenen Korrespondenzen des Klägers vorgelegt worden, er anerkenne indeß die ohne allen Auftrag vorgenommenen Verkäufe des Klägers und beffen Liquidationsrechnungen nicht; er habe seinen Augen nicht getraut, den klägerischen Briefen zu entnehmen, wie der Kläger mit seiner (bes Beklagten) Position mahrend bessen schwerer Krankheit verfahren fei; er ersuche den Rläger in beffen eigenem Interesse, die Sache ruhen zu lassen bis er wiederhergestellt fei, um bann bie Sache auf gutlichem Wege ordnen zu konnen. Gine gut= liche Einigung kam aber nicht zu Stande und es klagte baber ber Kläger am 25. April beim Handelsgerichte Zürich auf Bezahlung von 1470 Fr. 85 Cts. laut Conto-Current-Abschluß vom 5. März bieses Jahres nebst Zins zu 6 % seit dem genannten Tage 26,778 Fr. Liquidationsfalbo zu Gunften des Klägers laut Abrechnung vom 30. März 1889 nebst Zins zu 6 % seit diesem Tage.

2. In rechtlicher Beziehung hat der Beklagte gegen die kläge= rischen Forderungen wesentlich eingewendet: Der Kläger sei zwar berechtigt gewesen, Zahlung der auf Ende Februar und Mitte März verfallenen Saldi zu verlangen (an deren Bezahlung nur die Krankheit den Beklagten verhindert habe); dagegen sei er nicht berechtigt gewesen, Deckung für die penbenten Geschäfte zu begehren, nachdem er einmal deren Ausführung übernommen habe, ohne sich Deckung geben oder versprechen zu laffen. Nach den von ihm angenommenen Aufträgen sei ber Kläger verpflichtet ge= wesen, dem Beklagten eine Anzahl Papiere auf Ende Marz 1889 zu liefern. Zur Erfüllung biefer Verpflichtung habe er zwar Vorkehrungen getroffen, da er die betreffenden Papiere angekauft habe; allein diese Vorbereitungen habe er durch die vorzeitige Liquidation selbst wieder zu nichte gemacht. Deßhalb, da eben der Kläger Ende Marz nicht geliefert, also seinerseits den Vertrag nicht erfüllt habe, brauche Beklagter für die Differenz auf bem Liquidations=

fonto per ultimo Marz nicht aufzukommen. Das vertragswidrige Berhalten des Klägers mache benselben aber auch schadenersatz pflichtig. Er ware verpflichtet gewesen, die Papiere zur Lieferung am Erfüllungstage (Ende Marx) bereit zu halten und abzuwarten. ob der Beklagte reportiren oder liquidiren wolle; daß der Beklagte wegen Krankheit die klägerischen Briefe nicht beantwortet und daß er keine Deckung bestellt habe, habe den Kläger nicht berechtigt, vorzeitig zur Liquidation zu schreiten und die zu liefernden Papiere ohne Auftrag zu veräußern. Im Interesse des Beklagten, um biefem die Difposition über bas Geschäft zu ermöglichen, hatte er die Reportirung wählen follen. Der Schaden, welcher bem Kläger erwachsen sei, werde berechnet auf 6825 Fr. plus 700 plus 6000 Fr., nämlich 6825 Fr. Mindererlöß der Papiere in Folge verfrühter (b. h. schon vor Ende März vorgenommener) Beräuße= rungen, 6000 Fr. Mindererlös, weil die Papiere in zu großen Quantitäten gleichzeitig auf den Markt geworfen und ein Theil bavon nicht offiziell verkauft worden sei, und 700 fr. Schaden= ersat für ben Berkauf ber 50 Stud Arth = Rigibahn = Attien, zu welchem der Kläger keinenfalls berechtigt gewesen sei. Diese For= berung werde gegenüber ben klägerischen, an sich anerkannten, Salboforderungen für Ende Februar und Mitte März zur Kom= pensation verstellt. Im Weitern werde eventuell, wenn dem Beflagten auch die Differenz per Ende März sollte in Rechnung ge= bracht werben, zur Kompensation eine Forderung von 24,022 Fr. 50 Cts. gestellt, für Mehrerlös, welchen eine erft Ende Upril vorgenommene Liquidation ergeben hatte. Habe der Kläger ein= mal als neg. gestor des Beklagten sich geriren wollen, so hatte er, angesichts der Sachlage, und zwar gerade angesichts der ein= getretenen Baiffe die Reportirung auf Ende April vornehmen sollen, was auch sehr wohl möglich gewesen wäre.

3. Die Vorinstanz stellt auf Grund der zwischen den Parteien gewechselten Korrespondenz sest, daß dem Kläger von Ansang an nicht ein bloßer Einkaussaustrag sei ertheilt worden, mit dessen Aussührung er seine Pslicht erfüllt gehabt hätte, sondern daß von vornherein in Aussicht genommen worden sei, daß er den Kurs der betreffenden Papiere zu überwachen und auch die zukünstige Ab-wicklung des Geschäftes (für welche der Weg der Börsen-Liquidation

in Aussicht genommen gewesen sei), unter Einholung ber Inftruttionen des selbst börsenkundigen Beklagten, zu beforgen habe. Nachbem der Kläger sich wiederholt vergeblich bemüht habe, bestimmte Instruktionen Seitens des Beklagten zu erlangen, habe er annehmen dürfen, ber Beklagte stelle bas einzuschlagende Verfahren feinem Ermessen anheim. Wenn daher der Kläger, nachbem er auf seine verschiedenen Anfragen und Mahnungen an den Beflagten, Deckung zu verschaffen, ohne Antwort geblieben, es angesichts der sinkenden Tendenz der Kurse angezeigt gesunden habe, zum Verkauf der Papiere zu schreiten, bevor ein noch größerer Schaben eintrete, fo könne ihm ber Vorwurf auftragswidriger und unsorgfältiger Geschäftsführung nicht gemacht werben, um so weniger, als er in seinen Briefen auf diesen, nach seiner Ansicht einzig möglichen, Ausgang hingewiesen habe. Er habe angesichts bes Stillschweigens des Beklagten füglich annehmen durfen, berselbe habe gegen die Art und Weise der Erledigung der pendenten Position nichts einzuwenden. Wenn auch der Beklagte krank und an persönlicher Beantwortung ber Briefe bes Klägers verhindert, bies auch dem letztern bekannt gewesen sein möge, so ändere dies boch hieran nichts. Ein im Firmaregister eingetragener Kaufmann fei verpflichtet, für die Falle perfonlicher Verhinderung für Stell= vertretung zu forgen, zumal wenn er an ber Borfe Spekulations= geschäfte in dem Umfange betreibe wie der Beklagte. Ob ein Freund bes Beklagten, Lang, beim Kläger Schritte gethan habe, um ihn zum Zuwarten mit der Liquidation zu bewegen (wie Beklagter behaupte), sei gleichgültig; benn es sei nicht behauptet, daß Lang Vertreter bes Beklagten gewesen sei. Das Versahren bes Klägers set daher ein in den Verhältnissen begründetes gewesen und es könne sich nur noch fragen, ob die Art der Durchführung der Liquidation als unberechtigt und die Interessen des Kommittenten schädigend erscheine. Auch dies sei zu verneinen. Wenn der Be= klagte sich darüber beschwere, daß der Kläger die Papiere selbst und nicht, wie nach § 9 der Usanzen der Zürcher Effektenbörse für Exekutionsverkäufe vorgeschrieben, durch das Börsenkomite ver= kauft habe, so erledige sich diese Einwendung dadurch, daß es sich hier gar nicht um einen Grekutionsverkauf, sondern um einen im Rahmen des dem Kommissionar ertheilten Auftrages enthaltenen,

811

im Interesse bes Kommittenten vorgenommenen Liquidationsver= kauf handle. Ferner stimmen die sammtlichen vom Kläger in Rechnung gebrachten Verkaufspreise mit den im Kursblatte der Zürcher Effektenborfe citirten Kurse überein, und es erledige sich auch der Vorwurf, daß der Kläger zu große Quantitäten gleicher Papiere zur nämlichen Zeit auf ben Markt gebracht habe, daburch. baf die Furcht vor weiterem Preisruckgang ein beschleunigtes Han= beln gerechtfertigt habe. Was speziell den Berkauf der 50 Arth-Rigibahn-Aftien anbelange, welche ber Kläger als Hinterlage er= halten habe, so habe berselbe diese allerdings nicht von sich aus zu Geld machen beziehungsweise an sich ziehen burfen, sondern hatte sich aus den Titeln nur allfällig auf dem Wege der Realistrung eines Faustfandes beden burfen. Allein ein Schaben sei aus ber Beräußerung nicht entstanden. Der Beklagte stelle einfach darauf ab, bağ der Kurs der Arth-Rigibahn-Aktien am 30. März bedeutend gestiegen gewesen sei; allein auf ben Kurs vom 30. März konne es überall nicht ankommen, da der Kläger, wenn der Verkauf der Titel ein migbräuchlicher gewesen sei, dieselben auch am 30. März nicht habe veräußern durfen. Heute nun aber stehe der Kurs der Arth=Rigibahn=Aftien noch unter bem dem Beklagten angerech= neten Verkaufspreis und es habe deshalb Beklagter die Offerte bes Klägers, ihm die 50 Aftien wieder zur Verfügung halten zu wollen, zurückgewiesen.

4. Diesen Ausführungen der Borinstanz liegt ein Rechtsirrthum nicht zu Grunde; auf Grund des sestgestellten Thatbestandes erscheint vielmehr die getroffene Entscheidung als begründet. Die Einrede des Spiels ist nicht aufgeworfen. Im Uedrigen ist durch die Borinstanz thatsächlich und ohne Nechtsirrthum sestgestellt, daß dem Kläger vom Beklagten nicht einsach eine Einkaußkommission ertheilt, sondern derselbe vielmehr beaustragt war, die Bewegung der Kurse dis zum Stichtage im Auge zu behalten und die Abwickelung des Geschäftes gemäß den Interessen und den in Aussicht genommenen fernern Instruktionen des Beklagten zu bewirken. Ob der Kläger dem Beklagten gemäß Art. 446 O.-R. als Selbstverkäuser der ihm zum Einkause ausgetragenen Werthpapiere haftbar ist, wie auch die Borinstanz annimmt, gleichgültig; mag nun der Kläger als Selbstverkäuser der spraglichen Papiere zu betrachten sein oder nicht, so muß

sich doch in ganz gleicher Weise fragen, ob er zufolge des ihm außer ber Einkaufskommission ertheilten Auftrages zu den von ihm getroffenen Verfügungen über die gekauften Papiere berechtigt war. Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nun ist bies zu bejahen. Denn es ift banach anzunehmen, daß der Kläger, nachdem vom Beklagten, trot wiederholter Anfragen und Mahnungen, keine Instruktionen und keine Deckung zu erlangen waren, nach eigenem Ermessen unter Beobachtung der Sorgfalt eines ordenklichen Kaufmannes die zur Abwickelung des Geschäftes dien= lichen Magregeln treffen, insbesondere zu einer Liguidation der Börsenposition des Beklagten schreiten durfte. Daß der Kläger am Stichtage die gekauften Papiere beziehe und bem Beklagten zur Berfügung stelle, lag vffensichtlich weder in des letztern Willen noch Interesse; zum Abschluß eines neuen Reportgeschäftes bagegen war der Kläger nicht verpflichtet, denn ein bahinzielender Auftrag war ihm nicht ertheilt und von ihm nicht angenommen worden und war er nicht verbunden, zum Zwecke des Abschlusses eines folden Geschäftes für den Beklagten in Vorschuft zu geben refp. seinen Kredit einzuseten. Durfte sonach der Kläger zur Liquidation resp. zum Verkaufe der Papiere schreiten, so war auch die Art und Weise der Ausführung derselben keine auftragswidrige oder wider die Sorgfalt eines ordentlichen Raufmannes verstoßende. Allerdings wären in der Regel die Anordnungen bes Kommit= tenten bis zum Stichtage abzuwarten gewesen; allein nachbem ber Beklagte im vorliegenden Kalle auf die vorherigen, einen sofortigen Berkauf in Aussicht stellenden, Mittheilungen bes Rlägers eine Untwort nicht ertheilte, jo durfte ber Kläger annehmen, ber Beflagte gehe mit seinem Verhalten, welches angesichts der sinkenden Tendenz der Kurse einen größern Berlust zu vermeiden geeignet sei, einig, ober stelle es doch dem Kläger anheim, nach bestem Er= meffen zu verfügen; mochte bem Kläger auch bekannt sein, daß ber Beklagte frank und zu persönlichen Verfügungen nicht fähig war, so burfte er boch voraussetzen, daß berselbe als Raufmann Vorsorge dafür getroffen habe, daß auch in Fällen persönlicher Berhinderung seine Geschäfte besorgt werden. Es waren denn auch die Verfügungen des Klägers, wie die Vorinftanz ausführt, in ben Berhältniffen begründet. Die übrigen vom Beklagten erhobenen Aussetzungen an der Geschäftsführung des Klägers sodann sind, wie bereits von der Vorinstanz hinlänglich dargethan wurde, unbegründet. Was speziell den als unzulässig beanstandeten Verkauf der 50 Stück beim Kläger hinterlegter Arth-Rigibahn-Aktien anbelangt, so ist, wie das angesochtene Urtheil darthut, daraus ein Schaden nicht entstanden und kann somit eine daherige Gegensorderung des Veklagten schon aus diesem Grunde nicht gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird abgewiesen und es hat bemnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Hans belsgerichtes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1889 sein Bewenden.

112. Urtheil vom 15. November 1889 in Sachen Fürst gegen Schenker und Wyg.

A. Durch Urtheil vom 24. September 1889 hat das Oberge-richt des Kantons Solothurn erkannt:

- 1. Die Berantworter find nicht gehalten, an Rläger zu bezahlen:
- a. Eine Entschädigung von 5000 Fr. und Zins seit 17. Januar 1888 zu 5 %;
 - b. Ein Schmerzengelb von 500 Fr.;
- c. Kosten für ärztliche Verpflegung und Beschaffung einer künstlichen Hand 300 Fr.
- 2. Es ist weder der eine noch der andere der beiden Verant= worter dem Kläger entschäbigungspflichtig.

Bezüglich der Kosten wurde erkannt: Dieselben erliegen auf dem Kläger; die Vortragsgebühr und die Gerichtsgebühr werden je auf 25 Fr. festgesetzt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Die Beklagten seien dem Klagebegehren gemäß zu verzurtheilen, dem Kläger zusammen eine Entschädigung von 5000 Fr.

sammt Zins seit 17. Januar 1888 zu 5%, ein Schmerzengelb von 500 Fr. und 300 Fr. als Kosten für ärztliche Verpflegung und Beschaffung einer künstlichen Hand zu bezahlen.

Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der Beschwerde und Beskätigung des erstinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich hat die Vorinstanz Folgendes festgestellt: Der Kläger ist Eigenthümer einer Dreschmaschine mit Göpelbetrieb. mit der er jeweilen im Herbste und Winter für Landwirthe im solothurnischen Gau und Niederamt auf Bestellung bin bas Dreschen besorgt. Dabei pflegt er selbst den Betrieb der Maschine zu leiten, während die nöthige Beibulfe ihm von den Leuten bes Auftraggebers geleistet wird. Auf Bestellung bes Beklagten Biktor Woß hin sollte er am 16. November 1887 in bessen Tenne das Dreschen besorgen. Zu diesem Zwecke hatte er am Tage vorher seine Ma= schine an Ort und Stelle führen lassen und auf dem Plate vor ber Tenne den sogenannten Gopel aufgestellt, der dazu bestimmt ist, die eigentliche Dreschmaschine vermittelst Transmission unter Verwendung von Zugthieren in Bewegung zu setzen. Das Auf. stellen der Dreschmaschine sowie die Verbindung derselben mit dem Göpel verschob der Kläger, seiner Gepflogenheit gemäß, auf den folgenden Morgen. Als er am folgenden Morgen (etwas verspätet) wieder beim Hause des Wyß erschien, hatten die Leute des letztern die Dreschmaschine bereits aufgestellt und sie durch die Transmission mit dem Göpel verbunden. Daß sie dabei unterlassen, die Maschine am Boben der Tenne zu befestigen, steht nicht fest; dagegen war ber sogenannte Tisch, ein ziemlich schweres Brett, bas, auf ber einen Seite mit zwei Hacken versehen, zum Anhängen an die Maschine bestimmt ist und auf der entgegengesetzen Seite durch zwei darunter zu stellende hölzerne Beine gestützt wird, noch nicht in ber für den Betrieb erforderlichen Lage; er war an der Ma= schine blos angelehnt ober nur lose eingehackt und ruhte auf der andern Seite auf dem Boden ber Tenne, während die beiden Stützen hinter der Maschine am Boden lagen. Der Kläger sah, daß die Maschine bereits aufgestellt war, besichtigte dieselbe, ohne eine Bemerkung ober Ausstellung zu machen und verfügte sich in bas Haus bes Wnß zum Frühftücke, nach bessen Beendigung bas